

SATZUNG

des Heimat- und Museumsvereins Erfelden

I. Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Heimat- und Museumsverein Erfelden"
2. Er hat seinen Sitz in Erfelden, Gemeinde Riedstadt

II. Zweck und Tätigkeit

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens, der Heimatkunde, der Geschichtsforschung und der Geschichtspflege in Erfelden.

§ 3

1. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Erforschung der Heimat- bzw. Ortsgeschichte, der Sicherstellung geschichtlicher und historischer Funde, der Denkmalspflege, der Einrichtung und Pflege geschichtlicher Sammlungen von volkstümlichem und historischem Wert, der Durchführung von Exkursionen und Ausstellungen, der Herausgabe und Verbreitung von heimatkundlichen Schriften, der Veranstaltung von Vortrags- und Heimatabenden, der Schaffung, Erhaltung und Verbesserung heimatgeschichtlicher Einrichtungen sowie der Pflege und den weiteren Ausbau des gemeindlichen Philipp-Schäfer-Heimatmuseums
2. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Riedstadt sowie den Vereinen oder Institutionen mit gleicher Zielsetzung und Aufgabenstellung in der Gemeinde soll besonders gepflegt werden.
3. Die vorgenannten Aufgaben liegen in erster Linie im Interesse der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft.
4. Veröffentlichungen von Ergebnissen aller Art unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
5. Für Ausarbeitungen wissenschaftlicher oder sonstiger Art können Ergebnisse und Unterlagen leihweise, gegen Quittung, zur Verfügung gestellt werden. In solchem Falle behält sich der Verein ein Belegexemplar vor.

III. Gemeinnützigkeitsrechtliche Bindung

§ 4

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und den Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977.

§ 5

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als evtl. eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
4. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

§ 9

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die bürgerliche Gemeinde Riedstadt, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von 55 2 und 3, Ziffer 1 und 2 zu verwenden hat.

IV. Mitgliedschaft

§ 10

1. Mitglied können werden:
 - Einzelpersonen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,
 - Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 11

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Beitritts erforderlich. Sie ist von dem Beitretenden zu unterzeichnen. In der Beitrittserklärung muß der Beitretende die Satzung des Vereins ohne Einschränkungen anerkennen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand endgültig.

§ 12

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

§ 13

1. Ein Mitglied kann zum Schluß eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären
2. Die Austrittserklärung muß schriftlich erfolgen, Sie muß spätestens am letzten Tag des Kalenderjahres in dem sie ausgesprochen wird dem Verein zugegangen sein.
3. Das Mitglied scheidet aus dem Verein zum Schluß eines Kalenderjahres aus, in dem die Austrittserklärung abgegeben wird.

§ 14

1. Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.
2. Bei der Auflösung einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluß des Kalenderjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist.

§ 15

1. Ein Mitglied kann zum Schluß eines Kalenderjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen erfüllt,
 - c) wenn es in anderer Weise durch ein vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug mitzuteilen.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten Brief Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder endgültig.
5. Ein Mitglied des Vorstandes kann erst nach seiner Amtsenthebung durch die Jahreshauptversammlung ausgeschlossen werden.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins als Mitglieder durch die Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, daß der Verein seine Aufgaben erfüllen kann.
2. Aus den Aufgaben des Vereines ergeben sich die Rechte des Mitgliedes.

§ 17

1. Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a) Für die Errichtung und Erhaltung des Vereinseigentums Gemeinschaftshilfe zu leisten,
 - b) die Vereinsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

VI. Vereinsbeitrag

§ 18

1. Das Mitglied beteiligt sich an dem Verein durch Zahlung eines laufenden Vereinsbeitrages.
2. Der Vereinsbeitrag ist in jährlichen Zeitabständen zu erbringen.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung festgelegt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
5. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien.

§ 19

1. In Anerkennung und Würdigung verdienstvoller Mitglieder oder Förderer des Vereins kann dieser Ehrungen durch Überreichung, Verleihung und Ernennung
 - a) von Ehrenurkunden,
 - b) von Ehrenplaketten,
 - c) zum Ehrenmitglied,
 - d) zum Ehrenvorsitzendenvornehmen.
2. Über die zu ehrenden Personen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die mit den Ehrungen auszufertigenden Urkunden sind von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

VII. Organe des Vereins

§ 20

1. Der Verein hat als Organe:
 - a) den Vorstand,
 - b) die Jahreshauptversammlung.

§ 21

1. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Vereinsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in Angelegenheiten des Vereins eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Vorstand dieses beschlossen hat.

§ 22

1. Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Sie müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und in einen erweiterten Vorstand.
3. Zu dem geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die erste Vorsitzende,
 - b) der/die zweite Vorsitzende,
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Rechner/in
 - e) der/die Museumsleiter/in, falls er/sie nicht bereits durch eine andere Funktion dem geschäftsführenden Vorstand angehört.
4. Dem erweiterten Vorstand gehören 7 Beisitzer an. Trifft 3.e) zu, nur 6 Beisitzer.
 5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl auf die gleiche Dauer ist zulässig. Die Wahl kann vorzeitig nur durch die Jahreshauptversammlung unter Beachtung dieser Satzung widerrufen werden.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, so ist eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit baldmöglichst vorzunehmen.
 7. Ist die bürgerliche Gemeinde Riedstadt Mitglied des Vereins, so gehört der amtierende Bürgermeister oder ein vom Gemeindevorstand bestimmter Beigeordneter oder Gemeindevertreter dem Vorstand als ordentlicher Beisitzer im Sinne des Absatzes 4 an.

§ 23

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den/die 1. Vorsitzende/n,
 - b) den/die 2. Vorsitzende/n,
 - c) den/die Schriftführer/in.
2. Willenserklärungen sind für den Verein verbindlich, wenn sie von zwei dieser Vorstandsmitglieder abgegeben werden. Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß zwei Vorstandsmitglieder zu dem Namen des Vereins ihre Namensunterschrift hinzufügen.
3. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
4. Der allgemeine Schriftverkehr wird von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfalle von dem/der zweiten Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 24

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach dieser Satzung, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Er arbeitet ehrenamtlich und hat Anspruch auf Erstattung der Unkosten. Erforderliche Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen.

Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften und Aufgaben ermächtigen.
3. Niederschriften über die Beschlüsse sind von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand hat der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Arbeitskreise berufen.

6. Die Arbeitskreise benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand ohne besonderer Aufforderung über die erfüllten Aufgaben laufend zu berichten hat.

§ 25

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll spätestens bis zum 31. März jeden Jahres stattfinden.
2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn
 - a) die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes erforderliche Zahl herabsinkt,
 - b) die Wahl eines Vorstandsmitgliedes widerrufen werden soll,
 - c) der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt,
 - d) auf Beschluß des Vorstandes.

§ 26

1. Die ordentliche oder auch die außerordentliche Jahreshauptversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden des Vereins einberufen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung erfolgt die Einladung durch seinen/ihren Vertreter (§ 23, Ziffer 1).
2. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung gemäß § 32 dieser Satzung. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens sieben volle Tage liegen.
3. Die Einladung kann auch jedem Mitglied in schriftlicher Form zugestellt werden. Auch in diesem Falle ist zwischen Zugang der Einladung und dem Tag der Versammlung eine Frist von mindestens sieben vollen Tagen notwendig.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 27

1. Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der/die 1. Vorsitzende des Vereins oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung zu leiten.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des/der Versammlungsleiters/in durch Erheben der Hand oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Wahl geheim, durch Stimmzettel, durchgeführt werden.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluß zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, zählen nicht als abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Wer durch Beschlußfassung entlastet oder von Verpflichtungen befreit werden soll, oder wer in anderer Weise durch die Beschlußfassung in eigener Sache betroffen wird, darf insoweit nicht mitstimmen.

5. Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß mindestens ersichtlich sein, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Eine Anwesenheitsliste ist der Niederschrift beizufügen. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Ist der/die Schriftführer/in des Vereins der Versammlungsteilnahme verhindert, so hat der Vorstand ein Mitglied des Vorstandes mit der Anfertigung der

Versammlungsniederschrift zu beauftragen.

§ 28

1. Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt die Beschlussfassung über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - i) Bestätigung der Arbeitskreise.

§ 29

1. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung über
 - a) Widerruf von Vorstandsmitgliedern
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
3. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Jahreshauptversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung gültig beschließen kann.

VIII. Rechtslegung

§ 30

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tag der Gründung des Vereins bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
2. Zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen.

Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

IX. Prüfung des Vereins

§ 31

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Vermögenslage des Vereins sowie der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Beitragswesens sind in jedem Geschäftsjahr Prüfungen vorzunehmen.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt mit Stimmenmehrheit dazu zwei Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Geschäftsjahren.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Prüfung benötigt werden.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Prüfenden der Jahreshauptversammlung zu berichten.

X. Bekanntmachungen

§ 32

1. Bekanntmachungen und Mitteilungen werden unter dem Namen des Vereins veröffentlicht; sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
2. Mitteilungen und Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Riedstadt veröffentlicht.

XI. Auflösung und Abwicklung

§33

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung,
 - b) durch den Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt.
2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts maßgebend.

XII. Schlußbestimmung

§ 34

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines, sofern keine andere gesetzliche Regelung gilt.
2. Satzungsänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Riedstadt, den 12. März 1988

Der Vorstand